

Vossische Zeitung.

Verlegt von
in München in Berlin.

2. Februar 1916

Zur Beschlagnahme von Webwaren.

Die acht Gruppen von Warengattungen, die von der Beschlagnahme betroffen werden, setzen sich im einzelnen in folgender Weise zusammen:

I. Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.

1. Uniform- und Livrestoffe und dergl.,
2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl.,
3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl.

II. Schlaf- und Pferddecke, Wollache und Deckenstoffe.

1. Schlafdecken,
2. Pferddecken und Wollache,
3. Deckenstoffe im Stück,
4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauchstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knabenanzugstoffe und -Hosenstoffe.

III. Männertrikotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert,
2. Männerwesten und -Jacken
3. Männersocken und Strümpfe
4. Kniewärmer
5. Halstücher (Schals),
6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform,
7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe,
8. Männerpulswärmer, mindestens 17 cm lang,
9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männerunterbekleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen.

maschinen- oder handgestrickt, bzw. gewirkt.

nur maschinen- oder handgestrickt.

IV. Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenkleidung.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw.
2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrellen, Bettzeuge (Züchen und Chellas) usw.,
3. Stoffe zur Krankenkleidung, wie z. B. Lazarettrelle, Kadetts, Regattas usw.,
4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift gemustert.

V. Farbige Futterstoffe.

1. Futterkörper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl.,
2. Aermelfutter, Taschenfutter,
3. Halsbindenstoffe,
4. Helmbezugstoffe u. dgl.

VI. Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Körper (auch entschlichtet), Schirting, Daulas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in Halb- und Reinleinen), Rohleinen usw.,
2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrellen, Bettzeuge, Bettflakenstoffe, auch gemustert,
3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert,
4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw.,
5. Drillichanzugstoffe.

VII. Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Markisenstoffe,
2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Persenningtuch, Schiertuch,
3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe,
4. Tornister-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schuhzeugstoffe.

VIII. Sandsackstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.

Als Spinnstoffe gelten als maßgebend für die Beschlagnahme: für die Gruppen I, II, III Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.

Für die Gruppen IV, V und VI Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.

Für die Gruppen VII und VIII Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe. (Bei Gruppe VIII auch unter Mitverwendung von Papier bei den Mischungen.)

Als Mindestvorräte, die der Beschlagnahme unterliegen, werden angegeben, alles Vorräte in ein und derselben Qualität und Farbe betreffend:

Für Gruppe I: a) Bei Uniform- und Livrestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.

Für Gruppe II: a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.

Für Gruppe III: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 Kilogramm Wirk- und Strickstoffe.

Für Gruppe IV: a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.

Für die Gruppe V: der farbigen Futterstoffe: 1800 m.

Für Gruppe VI: a) 900 m bei Stoffen b) 40 Dutzend bei Handtüchern.

Auskunfterteilung auf Grund der Verordnung über die private Schwefelwirtschaft.

Gemäß § 3 der genannten Verordnung sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im Januar 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum und abgefallenen Säuren bis zum 15. Februar 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Zustellung von Fragebogen für die Auskunfterteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind. Die Umlage ist zu erteilen, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 vorliegt, a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen, b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfallsäure abfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen.

Gegen Devisenspekulationen.

Luxemburg, 1. Februar. (Eigene Drahtmeldung.) Die luxemburgische Postverwaltung beschränkte, um für den Staat nachteilige Devisenspekulationen zu unterbinden, den monatlichen Betrag der nach neutralen Ländern zu verschickenden Postmandatsendungen auf 300 Fr. für einen Absender.

Die finanziellen Schwierigkeiten der Provinz Buenos-Aires.

Wie der „Temps“ meldet, hat sich die Regierung der Provinz Buenos Aires zu der Erklärung genötigt gesehen, daß sie die Kupons ihrer 1915 bzw. 1916 verfallenen bzw. verfallenden äußeren Anleihen in „Funding“-Anleihe zahlen und während dieser Zeit von einer Tilgung jener Emissionen absehen müsse. Der „Temps“ fügt hinzu, daß sechs der von dieser Maßnahme betroffenen Anleihen in Frankreich zur Ausgabe gelangt sind. Die Funding-Anleihe beziffert sich auf 100 800 000 Fr., wovon 20 666 520 Fr. auf den französischen Anteil entfallen. Ihr Zinsen- und Tilgungsdienst benötigt eine jährliche Aufwendung von 7 056 000 Fr. Er ist angeblich durch die Abgaben auf alkoholische Getränke, Tabak und Spielkarten sowie durch Steuern zu Lasten des Handels und der Industrie gedeckt, da diese Steuern im Jahre 1914 12 100 000 Franken erbracht haben.

Hannoversche Bank. Bei einem Gesamtumsatz von 6,23 Millionen Mark (i. V. 5,81) erzielte das Institut auf Wechselkonto einen Gewinn von 1,18 Mill. M. (i. V. 780 107), auf Zinsenkonto von 1,3 Mill. M. (i. V. 1,57), auf Effekten- und Konsortialkonto von 367 333 M. (i. V. 68 533), auf Provisionskonto von 1,12 Mill. M. (i. V. 1,19). Der Reingewinn stellt sich auf 3,6 Mill. M. (i. V. 3,38). Bei unverändertem Gewinnvortrag von 1 Mill. M. gelangt eine Dividende von 6½ pCt. (i. V. 6) zur Verteilung. Im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren stellen sich die Ergebnisse des Instituts wie folgt dar:

	1915	1914	1913
	M.	M.	M.
Vortrag	1 000 000	900 221	764 824
Wechselkonto	1 175 104	780 107	1 032 705
Zinsenkonto	1 304 426	1 573 667	1 538 447
Effekten- und Konsort.	367 333	68 533	522 601
Provisionen	1 118 802	1 195 602	1 287 028
Nettogewinne	3 601 462	3 380 077	4 091 893
Dividende	2 340 000	2 100 000	2 700 000
in pCt.	6½	6	7½
Neuer Vortrag	1 000 000	1 000 000	900 221

Aus der vorstehenden, die Erträge der drei letzten Jahre in ihren Hauptposten wiedergebenden Tabelle geht hervor, daß sich das Diskontgeschäft in 1915 wesentlich günstiger gestaltet hat wie im vergangenen Jahre, daß dagegen im Kontokorrentgeschäft ein Ausfall zu verzeichnen gewesen ist. Die Erträge im Effekten- und Konsortialgeschäft haben sich nennenswert erhöht, wenn sie auch noch nicht an das Friedensjahr 1913 heranreichen. Auf Provisionskonto hat sich nur ein wenig geringerer Ertrag ergeben. Der Nettogewinn ist gegenüber 1914 um 221 000 M. gestiegen, so daß es der Bank möglich ist, die Bezüge der Aktionäre zu erhöhen, ohne den Gewinnvortrag verringern zu müssen.

Da es sich bei der Hannoverschen Bank um den ersten Abschluß für 1915 eines größeren Kreditinstituts handelt, so kann man aus den Ziffern Schlüsse auf die Gestaltung der diesjährigen Bankbilanzen überhaupt ziehen. Da verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß, nach dem Abschlusse der Hannoverschen Bank zu urteilen, die Effekten- und Konsortialgewinne wohl überall mehr oder minder starke Erhöhungen aufweisen dürften. Der Rückgang der Erträge bzw. die Verluste auf diesem Konto in den Bilanzen des Vorjahres haben in 1914 fast überall zu Dividendenminderungen geführt. Da sich das Bild nach dieser Richtung im Jahre 1915 geändert hat, kann man annehmen, daß die Dividendensteigerung der Hannoverschen Bank keine vereinzelte Erscheinung im heimischen Bankwesen bilden wird.

Hildesheimer Bank. Das Institut schlägt bei einem Reingewinn von 1 462 422 Mark und einem Gewinnvortrag von 320 730 M. wiederum eine Dividende von 7½ pCt. vor.

Bayerische Handelsbank. Am 31. Dezember 1915 erreichte der Gesamtumsatz an Hypothekenspannbriefen 410 302 300 M. gegen 409 169 100 M. am Ende des ersten Halbjahres 1915. Der Gesamtbestand an registrierten Hypotheken betrug am 31. Dezember 1915 422 120 510,42 M., 416 811 500,41 M. am 30. Juni 1915. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Schuldverschreibungen beträgt 9 409 900 M., der Gesamtbetrag d. in das Kommunal-Darlehnsregister eingetragenen Komm. al-Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen 9 200 000,36 M.